

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Unterstellung der Bierbrauereien und Mühlen
unter das Fabrikgesetz.

(Vom 13. April 1886.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Eine Kantonsregierung hat Ziffer 1 unsers Kreisschreibens vom
7. April 1885, lautend:

„Als außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt sind die Arbeiter
derjenigen industriellen Etablissements zu betrachten,
deren Arbeit sich in speziellen Arbeitsräumen und nicht in
den Wohnräumen der Familie selbst oder ausschließlich durch
Familiengenossen vollzieht“,

in dem Sinne vollziehen zu sollen geglaubt, daß sie die Unter-
stellung auch der Bierbrauereien und Mühlen ihres Kantons
unter das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken
anordnete.

Die betroffenen Brauereibesitzer erhoben Einwendungen und
gelungten, als diese keinen Erfolg hatten, an uns mit dem Gesuche,
die Unterstellung der Bierbrauereien unter das Gesetz aufzuheben.
Auch die Müller sprachen sich auf den ihnen Übungsgemäß zur
Beantwortung vorgelegten Fragenschemata meistens gegen die Unter-
stellung ihrer Etablissements aus.

Wir sind durch diese Vorgänge und im Hinblick auf Artikel 1,
Alinea 2 des citirten Gesetzes, wonach im Zweifelsfall, ob eine
industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, der endgültige
Entscheid dem Bundesrathe zusteht, veranlaßt worden, die Frage

der Unterstellung der Bierbrauereien und Mehlmühlen neuerdings zu untersuchen, nachdem sie in unserm Kreisschreiben vom 21. Mai 1880 die vorläufige Lösung gefunden hatte: „es seien Mehlmühlen und Bierbrauereien nicht als Fabriken zu betrachten, wenn nur erwachsene männliche Arbeiter in denselben beschäftigt werden und in der Regel beim Arbeitgeber selbst Kost und Logis haben.“

Die erneute Prüfung dieser Angelegenheit hatte das Resultat, daß wir beschlossen haben,

es seien Mühlen und Bierbrauereien mit mehr als 5 Arbeitern dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken zu unterstellen

Bei diesem Entscheid, welcher den oben erwähnten vom 21. Mai 1880 aufhebt, leiteten uns hauptsächlich folgende Erwägungen:

Die Müllerei und Brauerei haben in der jüngsten Zeit ihrer Entwicklung immer mehr den Charakter von Großbetrieben angenommen. Allerdings hat hier der Arbeiter oft Wohnung und Kost bei seinem Prinzipal, und man hat daher anfänglich der Ansicht gehuldigt, daß die betreffenden Arbeiter nicht „außerhalb ihrer Wohnungen“ beschäftigt würden, wie dies doch Artikel 1 des Gesetzes verlangt. Im Verlaufe der praktischen Vollziehung des Gesetzes und der damit verbundenen Erfahrungen hat jedoch eine andere Auffassung Platz gegriffen, diejenige, welcher wir in der oben angeführten Ziffer 1 unsers Kreisschreibens vom 7. April 1885 Ausdruck gegeben haben, und wir können hier bezüglich dieses Punktes auf den die nöthigen Erläuterungen enthaltenden Passus des letztern verweisen.

Aber auch das fernere im Artikel 1 des Gesetzes für die Unterstellung eines Etablissements enthaltene Kriterium der Arbeit „in geschlossenen Räumen“ trifft für die Mühlen ohne Weiteres, für die Brauereien im Wesentlichen zu; für letztere insofern, als ein Haupttheil der Arbeiten nicht im Freien, sondern innerhalb der Baulichkeiten des Geschäftes sich vollzieht, und jenes Kriterium vorhanden ist, wenn, wie es bei den Brauereien der Fall, eine Mehrzahl von Arbeitern beständig oder, mit der Beschäftigung im Freien abwechselnd, sich an diesen Arbeiten beteiligt. Wir verweisen darauf, daß die Leute in Sägereien, Cementfabriken, Ziegeleien etc., welche Kategorien von Etablissements bekanntlich unter dem Gesetze stehen, weit weniger in geschlossenen Räumen arbeiten als die Brauer.

Es leuchtet ein, daß ein großer Theil der in der Brauerei und Müllerei vorkommenden Arbeiten und chemischen Vorgänge sich nicht innert des 11stündigen Arbeitstages abwickeln kann, und daß diesen besondern Verhältnissen Rücksicht getragen werden muß. Indeß hat ja das Gesetz selbst für solche Fälle Vorsorge getroffen, indem für Prozesse, welche kontinuierlichen Betrieb erfordern, Artikel 13 und für nothwendig sich erweisende vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit Artikel 11 desselben die entsprechenden Bewilligungen vorsieht, so daß sich in dieser Beziehung keine Schwierigkeiten und keine Beeinträchtigung des rationellen Betriebes der genannten Industrien ergeben werden.

Im Uebrigen aber kann keinem Zweifel unterliegen, daß nach den gegenwärtigen Grundsätzen über die Unterstellung industrieller Etablissements die Mühlen und Brauereien vollkommen der Definition „Fabrik“ im Sinne von Artikel 1 entsprechen. Auch in Deutschland und Oesterreich sind, nebenbei bemerkt, wie aus den staatlichen Verordnungen, sowie den Amtsberichten der dortigen Inspektoren hervorgeht, beide Gruppen der Fabrikgesetzgebung des Landes unterworfen, entgegen den gegentheiligen Angaben der schweizerischen Bierbrauer.

Wir haben die Unterstellung nur an die übliche Bedingung einer Arbeiterzahl von über 5, nicht auch an das Vorhandensein von Motoren geknüpft, weil einerseits weitaus die meisten in Frage kommenden Etablissements ohnehin mit solchen betrieben werden, andererseits aber, abgesehen von den Motoren, beide Industriezweige Gesundheit und Leben der Arbeiter erwiesenermaßen noch auf andere Weise in bedeutendem Grade gefährden.

Indem wir Sie ersuchen, für beförderliche Vollziehung unsers Beschlusses besorgt sein zu wollen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 13. April 1886.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Unterstellung der Bierbrauereien und Mühlen unter das Fabrikgesetz. (Vom 13. April 1886.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.04.1886
Date	
Data	
Seite	893-895
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 071

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.